

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände NW

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.04.2007
41.21

Frau Vöpel
Tel.: (0 221) 809-0 6770
Fax: (02 21) 8284-1337
brigitte.voepel@lvr.de

Rundschreiben 41/67/2007

Prüfung der persönlichen Eignung gem. § 72 a SGB VIII
hier: Gebühr für Führungszeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neu eingefügten § 72 a SGB VIII hat der Gesetzgeber zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besondere Pflichten zur Prüfung der persönlichen Eignung von Personen auferlegt, die in der Jugendhilfe beschäftigt oder von der Jugendhilfe vermittelt werden.

Der Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Personen wird von dieser Vorschrift nicht erfasst. Um dem Schutzauftrag gerecht zu werden, sollte diese Regelung jedoch auch für ehrenamtlich Tätige gelten, die regelmäßig und in gewisser Intensität (mindestens 5 Stunden in der Woche) Kinder und Jugendliche betreuen.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung sollen sich die öffentlichen Träger bei der Einstellung und während der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen lassen. Grundsätzlich wird für die Erteilung von Führungszeugnissen gem. § 30, 5 Bundeszentralregistergesetz (§§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Nr. 3, 2 Abs. 1 JVKostO i. V. mit Nr. 503 des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO) eine Gebühr von 13 € erhoben.

Da die Jugendhilfe auf die Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger angewiesen ist, die sich unentgeltlich oder gering vergütet außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit engagieren, wäre es unangebracht, diese mit der Gebühr für das Führungszeugnis zu belasten.

Durch eine Anfrage des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef beim Bundesamt für Justiz ist nun die Frage geklärt, ob für die Erteilung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige auf die Gebühren verzichtet werden kann.

Das Bundesamt für Justiz hat mit Schreiben vom 13.03.2007 mitgeteilt, dass bei ehrenamtlich tätigen Personen aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten für die Erteilung von Führungszeugnissen abgesehen wird.

Das Schreiben des Bundesamtes für Justiz füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen
der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

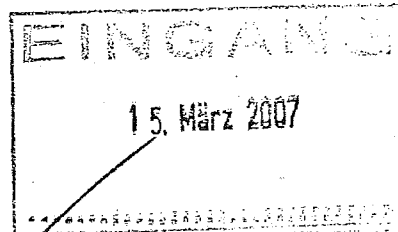
(Hastenrath)



Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Stadt Hennef
Amt für Kinder, Jugend und Familie
z.H. Frau Quaedvlieg
Postfach 1562
53762 Hennef



Bundeszentralregister

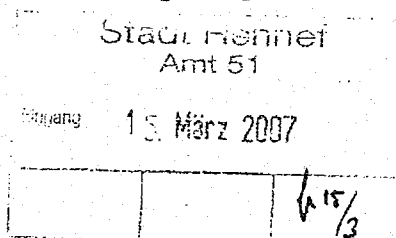
HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frau Neupert
SACHGEBIET IV 21
TEL +49 (0)228 99 410 - 56 10
FAX +49 (0)228 99 410 - 50 50

AKTENZEICHEN IV 21 - AS 85/2007

DATUM Bonn, 13. März 2007

BETREFF **Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. März 2007
- 512/3 -



Sehr geehrte Frau Quaedvlieg,

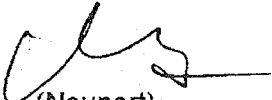
zutreffend teilen Sie mit, dass für die Erteilung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 2 BZRG grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 13,00 EUR erhoben wird (vgl. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Nr. 3, 2 Abs. 1 JVKostO i. V. mit Nr. 503 des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO), die Registerbehörde jedoch bei Mittellosigkeit oder aus sonstigen Billigkeitsgründen gemäß § 12 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) die Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen kann.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung von **ehrenamtlich tätigen Personen** (z.B. Jugend-sportgruppenleiter) sieht die Registerbehörde aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten für Führungszeugnisse ab, da ihr Wirken überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und deren Tätigkeit mit der Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen ist. Voraussetzung für den Erlass der Gebühren ist, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung bei der Meldebehörde gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gestellt und von dieser zusammen mit dem Führungszeugnisantrag an die Registerbehörde geleitet wird (vgl. Nr. 2.20 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes, 2. BZRVwV).

Hingegen wird eine Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen zum Zwecke der Überprüfung der persönlichen Eignung von **Beschäftigten** bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (vgl. § 72a SGB VIII) grundsätzlich nicht gewährt.

Mir freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Neupert)